

Auszug aus dem Gutachten von Prof. Dr. Klaus Klemm:

„Mögliche finanzielle Auswirkungen einer zunehmenden schulischen Inklusion.....“

Essen, Januar 2014

(Seiten 7 – 9)

Bei der Bildung von Eingangsklassen in den Grundschulen und in den weiterführenden Schulen darf im Gebiet eines Schulträgers der jeweils gültige Klassenrichtwert im Durchschnitt aller entsprechenden Schulen nicht unterschritten werden. Besondere Vorgaben für Klassen, in denen inklusiv unterrichtet wird, bestehen nicht. Die durch die jeweiligen Bandbreiten eröffneten Spielräume können jedoch für die Bildung kleinerer

„Inklusionsklassen“ genutzt werden (vgl. mit Blick auf die Schulen der Sekundarstufe I auch §46(4)).

Die den allgemeinen Schulen, sofern diese Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, zusätzlich zugewiesenen Lehrerstellen können nicht zur Verkleinerung der Klassenfrequenzen eingesetzt werden, da die Sonderpädagogen vorrangig gemeinsam mit den Lehrkräften der allgemeinen Schulen – soweit die zugewiesenen Stunden reichen – den Unterricht durch eine „Doppelbesetzung“ gestalten sollen. Auf der Homepage der Gesamtschule Kaiserplatz in Krefeld heißt es z.B. dazu: „Mit dem Beginn des Schuljahres 2012/2013 startet erstmals eine integrative Klasse in der Jahrgangsstufe 5. Die Klassenstärke beträgt 25 SchülerInnen, von denen 6 SchülerInnen einen besonderen Förderbedarf vorrangig mit dem Förderschwerpunkt Lernen aufweisen. Begleitet wird diese Klasse von 4 RegelpädagogInnen und einer Sonderpädagogin, die in dieser Klasse zum Einstieg mit voller Stundenzahl tätig ist. Eine solche Anwesenheitszeit durch eine sonderpädagogische Lehrkraft ist nur im Eingangsschuljahr der weiterführenden Schule möglich, da der Berechnungsschlüssel für den besonderen Förderbedarf mit ca.2,6

Stunden pro Schüler (Förderbedarf „Lernen“) gerechnet wird. Dies wird im kommenden Schuljahr zu berücksichtigen sein.“

Raumbedarf

Unbeschadet dieser für die Bereitstellung allgemeiner Unterrichtsräume in den allgemeinen Schulen maßgebenden Größen zur Klassenbildung entsteht an inklusiv arbeitenden Schulen in Folge der Inklusion zusätzlicher Raumbedarf. Hinsichtlich dieses Zusatzbedarfs fehlen – nicht nur in NRW – Schulbaurichtlinien, die den räumlich relevanten Zusatzbedarf inklusiv arbeitender Schulen quantifizieren würden. In Nordrhein- Westfalen sind die „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen“ zum Jahresende 2011 außer Kraft gesetzt worden – Grundsätze, die die Folgen der Inklusion allerdings gar nicht beinhalteten. Da nach Kenntnis des Autors dieser Untersuchung auch die anderen Bundesländer keine für Inklusion relevanten Raumvorgaben kennen, muss hilfsweise auf andere Bezugstexte zurückgegriffen werden.

Einen derartigen Text stellt die „Schulbauleitlinie Stadt Köln“ vom September 2009 dar. In ihr heißt es unter der Überschrift „Raum für individuelle Angebote“: „Innerhalb des allgemeinen

Bildungssystems sind daher angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit den Eltern eine echte Wahlfreiheit und der Zugang zu dem bestmöglichen Bildungs- und Förderort für ihre Kinder eröffnet wird. So individuell sich Erfahrungshintergrund, Voraussetzungen und Kenntnisse der Kinder bereits beim Schuleintritt unterscheiden, so vielfältig gilt es insbesondere für behinderte Kinder einzelfallbezogene unterstützende Fördermaßnahmen bereit zu halten. Um dabei den wechselnden Bedürfnissen der jeweils beschulten Kinder entsprechen zu können, werden in diesem Musterraumprogramm lediglich Raumflächen für den Primar- und den Sekundarbereich I vorgehalten, die eine multifunktionale Nutzung ermöglichen. Bei der Aufstellung der schulbezogenen Konzeption sind jedoch folgende Nutzungen zu berücksichtigen:

- Therapie (wie Ergotherapie)
- Krankengymnastik
- Psychomotorik
- Logopädie
- Ruheraum
- Raum für Individualförderung
- Krisenraum
- Ergänzende Ganztagsangebote

Die individuelle Ausgestaltung obliegt dem Planungsprozess mit der jeweiligen Schule in Kenntnis der dortigen Erfahrungen und Bedarfe.“ (S.8) Hinsichtlich der Sanitärbereiche wird in der Kölner Leitlinie formuliert: „Im Bereich der Behindertentoiletten ist die Aufstellmöglichkeit von Spinden bzw. Eigentumsfächern zu ermöglichen, um für Kinder mit besonderem Hilfebedarf Hilfsmittel des Hygienebereichs deponieren zu können.“(S.6) Diese ‚Leitlinien‘ der Stadt Köln sollen für den Schulträger Köln Orientierungswerte für zukünftige Maßnahmen sein. Einschränkung heißt es daher auch in diesem Dokument: „Die neuen Musterraumprogramme sollen – sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen - bei allen künftigen Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen Berücksichtigung finden und so **sukzessive** (Hervorhebung KK) eine zukunftsfähige Ertüchtigung aller Schulgebäude/Schulstandorte mit dem Ziel der Entwicklung möglichst ‚schulformneutraler Schulstandorte‘ im Sinne ‚einer Schule für alle‘ bewirken.“ (S.2)

Auch die im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom Institut für Schulentwicklung/bueroschneidermeyer erarbeiteten und im November 2013 vorgelegten ‚Empfehlungen für einen zeitgemäßen Schulhausbau in Baden-Württemberg‘ thematisieren die durch Inklusion entstehenden räumlichen Anforderungen: Sie empfehlen für jede allgemein bildende Schule einen Therapieraum sowie in der Grundschule je Zug einen und in den weiterführenden Schulen je Zug eineinhalb Rückzugsräume. Inwieweit das zuständige Ministerium diese Empfehlungen umsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Die von der Montag Stiftung herausgegebenen ‚Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland‘ (2013) thematisieren gleichfalls vom Inklusionsauftrag abzuleitende Anforderungen an den Schulbau, bleiben bei der Konkretion aber gleichfalls eher vage (und insbesondere ohne Bezug auf einzelne Förderschwerpunkte). Ausdrücklich genannt werden auch in dieser Publikation Rückzugs-, Therapie- und Sanitärräume

Insbesondere die Verweise auf Rückzugs- und Therapieräume sowie auf den Sanitärbereich müssen bei den in dieser Untersuchung anzustellenden Berechnungen berücksichtigt werden. Dass in Nordrhein-Westfalens Schulen in Folge der Inklusion ein zusätzlicher Raumbedarf (heiße er nun ‚Raum für Individualförderung‘ oder ‚Rückzugsraum‘) entsteht, geht auch aus

dem Begründungstext zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz hervor. Dort heißt es: Im Verlauf der Umsetzung der Inklusion „entstünde in den allgemeinen Schulen ein Lehrerstellenmehrbedarf durch die zusätzliche Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und für Formen innerer und

äußerer Differenzierung.“ (S.2) Da die für die Umsetzung der Inklusion angekündigten zusätzlichen Lehrerstellen nicht für die Bildung kleinerer Klassen, sondern - wie schon in der Vergangenheit im gemeinsamen und im integrativen Unterricht in Nordrhein-Westfalen - für sonderpädagogische Unterstützung und für innere und äußere Differenzierung vorgesehen sind, werden für die Maßnahmen der äußeren Differenzierung zusätzliche Räume erforderlich. Diese Räume müssen allerdings nicht klassenraumgroß sein: Wenn man einmal von den Klassenrichtwerten 23 in der Grundschule und 27 in den weiterführenden Schulen und vereinfachend bei äußerer Differenzierung von einer Klassenteilung ausgeht, so sollten diese Zusatzräume (bei $2,5 \text{ m}^2$ je Schüler/in) zwischen etwa 29 m^2 und etwa 34 m^2 groß sein. Neben so ausgelegten Rückzugsräumen (Grundschule: je Zug ein Raum von etwa 30 m^2 ; Sekundarstufe I: je Zug eineinhalb Räume von je etwa 30 m^2) gehen die Berechnungen dieser Studie davon aus, dass jeweils ein Therapieraum für jede Schwerpunktschule der Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung und ein entsprechend ausgestatteter Sanitärbereich für die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung verfügbar sein müssen. Zusätzlich ist für die Schulen, die im Bereich der Sekundarstufe I Schülerinnen und Schüler zielfähig unterrichten, je ein Raum für Hauswirtschaft und für Technik erforderlich.

Für die Ermittlung des in Folge des Ausbaus der Inklusion erforderlichen Raumbedarfs bieten die schon erwähnten nordrhein-westfälischen ‚Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen‘ (die Ende 2011 außer Kraft gesetzt wurden) die Grundlage. Diesen Richtlinien wurden für die in der hier vorgelegten Studie ermittelten inklusionsbedingten Raumbedarfe die Vorgaben für die erforderlichen unmittelbar unterrichtsbezogenen Räume entnommen (vgl. dazu Tabelle 1). Die danach sich ergebenden Bedarfszahlen der für die einzelnen Schulformen und –stufen in den ‚Grundsätzen‘ vorgesehenen Raumeinheiten (Unterrichtsräume, Räume für neue Technologien, Mehrzweckräume und Fachräume) werden dem Raumbestand der einzelnen Schulen gegenübergestellt. Dabei werden Räume, die für den Ganztagsbetrieb (in offener oder gebundener Form bzw. in der offenen Ganztagsgrundschule) vorgesehen sind, nicht dem Raumbestand zugerechnet. Wenn sich in einer einzelnen Schule ein so ermittelter Raumbestand ergibt, der höher als der aufgrund der Zügigkeit dieser Schule ermittelte Bedarf ist, so wird unterstellt, dass ein Raum oder mehrere Räume für den sich aus der Inklusion ergebenden Bedarf zur Verfügung stehen. Damit folgt die hier vorgelegte Analyse nicht der Einschätzung einzelner Schulträger aus den Untersuchungsregionen, der zu Folge Räume, die über die in den ‚Grundsätzen...‘ genannten Raumbedarfe hinausgehen und für Differenzierungsmaßnahmen geschaffen wurden, nicht für den Raumbedarf der Inklusion zur Verfügung stünden. Es wird in dieser Untersuchung kein prinzipieller Unterschied zwischen differenzierendem Unterricht mit Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemacht. Bei den aufgrund der Bedarfsermittlung erforderlichen Ausbaumaßnahmen geht die hier präsentierte Untersuchung davon aus, dass der Endausbau bis zum Schuljahr 2025/26 erreicht sein muss und das dies in vier Schritten während der kommenden zwölf Jahre erfolgen muss. Der erste dieser vier Schritte ist durch die Jahre bis 2016/17 zeitlich vorgegeben.

Bei den Ausgaben für bauliche Maßnahmen orientiert sich diese Studie – mit einer Ausnahme - an den Ansätzen des Gutachtens von Schwarz u.a. (2013, S. 104 ff.):

Tabelle 1: Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen - NRW

Raumart
Unterrichtsräume
Räume für neue Technologien
Mehrweckräume
Fachräume
Hauswirtschaft* - in m ²
Technik*

	Grundschule			
Züge	1	2	3	4
	4	8	12	16
	1	2	3	4
insgesamt	5	10	15	20

	Sekundarstufe I**				
	2	3	4	5	6
	12	18	24	30	36
	1	1	1	2	2
	1	1	1	1	2
	5	6	7	10	11
	19	26	33	43	51
	150	150	150	150	150
	2	2	2	2	2

Gymnasium (G8)				
Sekundarstufe I				
	2	3	4	5
	10	15	20	25
	1	1	1	2
	1	1	1	1
	5	6	7	10

Unterrichtsräume
Räume für neue Technologien
Mehrweckräume

Sekundarstufe II				
	9	12	15	18
	1	1	2	2
	5	6	7	8

Sekundarstufe II				
	6	9	12	15
	1	1	1	2
	4	5	6	7

Unterrichtsräume
Räume für neue Technologien
Mehrweckräume
Fachräume
Kombination der Züge SI/SII

	SI und SII (IGS)			
Züge SI/SII	4/3	5/4	6/4	6/5
	33	42	48	51
	2	3	3	4
	1	1	2	2
	12	16	17	18
insgesamt	48	62	70	75

SI und SII (Gy)				
	16	24	32	40
	2	2	2	4
	1	1	1	1
	9	11	13	17
	28	38	48	62

*Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen.

**ohne Gymnasium

Quelle: Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.1995 - seit Ende 2011 außer Kraft gesetzt